

GESETZBLATT

der
Deutschen Demokratischen Republik

1952 |

Berlin, den 29. Juli 1952

| Nr.101

Tag	Inhalt	Seite
24. 7. 52	Bekanntmachung des Beschlusses über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder	619
24.7.52	Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke	621
24. 7. 52	Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Kreise	623
24. 7. 52	Verordnung über die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel durch die Mitglieder der Bezirks- und Kreistage	625
24. 7. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik	625

**Bekanntmachung
des Beschlusses
über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften
und ihre Mitglieder.**

Vom 24. Juli 1952

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 24. Juli 1952 über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder bekanntgemacht.

Berlin, den 24. Juli 1952

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Beschluß

Zur Unterstützung und weiteren Festigung der neugegründeten landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie zur Förderung der in die Genossenschaften eingetretenen Bauern beschließt der Ministerrat:

- Die Maschinen-Ausleih-Stationen werden verpflichtet, mit ihren Traktoren, Maschinen und Geräten in erster Linie für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu arbeiten. - Jeder landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft werden von der MAS die notwendige Anzahl Traktoren mit den besten Traktoristen und den notwendigen landwirtschaftlichen Anhängern als Brigade fest zugeteilt.

Die von den MAS in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ausgeführten Arbeiten werden nach dem Tarif der Gruppe I bezahlt.

Den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist es gestattet, die von den MAS im Jahre 1952 durchgeführten Arbeiten nach der Ernte des Jahres 1953 zu bezahlen. Die Ausgaben der MAS für diese im Jahre 1952 durchgeführten Arbeiten werden aus dem Staatshaushalt gedeckt.

- Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird verpflichtet, den MAS die besten, fortschrittlichsten Agronomen und Viehwirtschaftsberater für die Arbeit in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften fest zur Verfügung zu stellen. Sie sollen den landwirt-